



Gemeinde Niederkrüchten Der Bürgermeister

Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten

Gemeindeverwaltung · Postfach 1158 · 41367 Niederkrüchten

Erläuterungen zum Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

zum besseren Verständnis möchte ich Ihnen hiermit einige Informationen zu den Steuer- und Gebührenfestsetzungen geben:

Grundbesitzabgaben (Grundsteuer und Gebühren)

Bei den vom Fachbereich III, Finanzmanagement und Liegenschaften festgesetzten Grundbesitzabgaben handelt es sich um die Grundsteuern A oder B, die Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung, die Abfallentsorgung, die Straßenreinigung sowie die Gebühren für die Gewässerunterhaltung.

Grundsteuern

Hierbei handelt es sich um die Grundsteuer A (für land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke) oder die Grundsteuer B (für bebaute oder bebaubare Grundstücke). Die Grundsteuer berechnet sich nach dem Grundsteuermessbetrag, der durch das Finanzamt festgesetzt und der Gemeinde mitgeteilt wird. Über den zugrunde gelegten Messbetrag erhalten Sie durch das Finanzamt Viersen einen gesonderten Grundsteuer-Messbescheid. Der Hebesatz wird durch den Rat der Gemeinde beschlossen.

Benutzungsgebühren

(Die Gebührensätze werden jährlich neu berechnet und vom Rat der Gemeinde beschlossen.)

Schmutzwassergebühren

Die Gebühren für die **Einleitung von Schmutzwasser** werden grundsätzlich nach dem Frischwasserverbrauch des Vorjahres erhoben. Liegt dieser noch nicht vor oder handelt es sich um einen Eigentumswechsel, wird ein angenommener Verbrauch in Höhe von 45 cbm pro Person zugrunde gelegt. Falls jedoch der erste Wasserverbrauch einer vollständigen Ableseperiode geringer sein sollte als der angenommene Verbrauch, kann bei der Gemeinde ein Antrag auf nachträgliche Reduzierung nach der tatsächlich verbrauchten Wassermenge gestellt werden. Die Gebühren werden dann für den Zeitraum der fiktiven Veranlagung rückwirkend herabgesetzt.

Niederschlagswassergebühren

Die Gebühren für die **Einleitung von Niederschlagswasser** werden nach den bebauten und befestigten Flächen berechnet, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage direkt oder indirekt (in freiem Ablauf zur Straße) eingeleitet wird. Die Flächen werden abhängig von der Befestigungsart mit einem Abflussbeiwert modifiziert. Bei einer lückenlosen Dachbegrünung mit einer Aufbaustärke von mindestens 10 cm reduziert sich die zu berücksichtigende Dachfläche um 50 v. H. Die Aufbaustärke der begrüneten Dachflächen ist vom Grundstückseigentümer nachzuweisen. Änderungen bei den Flächen sind der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Wenn eine Versickerung oder Verrieselung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück oder eine Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer erfolgt, wird diese Gebühr nicht erhoben. Hierfür ist jedoch bei der Gemeinde die Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht zu beantragen. Zusätzlich ist (außer für

Konten der Gemeindekasse
Sparkasse Krefeld
IBAN
DE12 3205 0000 0035 0017 00
BIC SPKRDE33XXX

Volksbank Viersen eG
IBAN
DE55 3146 0290 2000 0070 16
BIC GENODED1VSN

Postbank Köln
IBAN
DE70 3701 0050 0026 8275 07
BIC PBNKDEFF

Öffnungszeiten
Bürgerservice
Mo - Mi u. Fr 8.00 - 12.00 Uhr
Do 7.00 - 12.00 Uhr
Mo 14.00 - 16.00 Uhr
Mi 14.00 - 19.00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat
9.00 - 12.00 Uhr
Rathaus Elmpt
mo - fr 8.00 - 12.00 Uhr
mi 14.00 - 17.00 Uhr

die großflächige Versickerung über eine unbefestigte begrünte Fläche) eine wasserrechtliche Erlaubnis des Kreises Viersen erforderlich.

Abfallbeseitigungsgebühren

Die Gebühren für das System Graue Tonne werden nach Einwohner/Einwohnergleichwerten erhoben. Hierbei werden die auf dem Grundstück gemeldeten Personen sowie zusätzliche Einwohnergleichwerte für angemeldete Gewerbe / Freiberufler zugrunde gelegt. Falls das nach der Satzung zustehende Regelgefäß (hierbei werden 40 l / Person bei 14-tägiger Abfuhr zur Verfügung gestellt) auf dem Grundstück vorhanden ist, wird die tatsächliche Anzahl gemeldeter Personen/Gewerbe berechnet. Ist auf dem Grundstück aufgrund der Reduzierungsmöglichkeiten der Satzung eine kleinere Tonne aufgestellt, werden weniger Einwohner/Einwohnergleichwerte berechnet; wurde eine größere Tonne gewählt, werden mehr Einwohner/Einwohnergleichwerte entsprechend der Tonnengröße berechnet. Über die Reduzierungsmöglichkeiten geben Ihnen die Mitarbeiter des Fachbereiches II – Planen, Bauen, Umwelt -, gerne weitere Auskünfte (Tel. 02163 / 980-117). Änderungen in der Zahl der Personen oder Gewerben sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Die Braune Tonne und die Blaue Tonne sowie die Sperrgutabfuhr und die Bündelsammlung werden nicht gesondert berechnet. Eigentümer von privat genutzten Grundstücken erhalten bei nachgewiesener Eigenkompostierung hierfür einen Gebührenabschlag. Die Gelbe Tonne/Gelbe Säcke sowie die Glaskörbe werden durch das Duale System zur Verfügung gestellt und sind ebenfalls kostenfrei.

Straßenreinigungsgebühren

Dort, wo die Gemeinde die Straßenreinigung übernommen hat, werden diese Gebühren festgesetzt. Die Berechnung erfolgt nach den Frontmetern entlang der gereinigten Straßen bzw. bei Hinterlieger- oder Teilhinterliegergrundstücken, bei denen die Grundstücksfront nicht direkt an die Straße angrenzt, nach den laufenden Metern der der Straße zugewandten Grundstücksseiten.

Gebühren für die Gewässerunterhaltung der Schwalm und der übrigen Gewässer zweiter Ordnung (Gräben, Bachläufe etc.).

Die Gebühr bemisst sich nach der Größe des Grundstücks pro qm Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zu 90 % auf die befestigten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unbefestigten) Flächen umgelegt. Befestigte Flächen sind solche Flächen, die keine originäre, natürliche Bodenbeschaffenheit mehr aufweisen. Hierzu gehören insbesondere die mit Gebäuden oder sonstigen Überdachungen überbauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Pflaster, Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien, so dass diese keine originäre (unveränderte), natürliche Bodenbeschaffenheit mehr aufweisen. Hierzu gehören auch Schottergärten und Kiesbeete / Kiesstreifen. Für die Veranlagung werden die versiegelten Flächen in ihrer tatsächlichen Größe nach m² angesetzt.

Übrige Flächen sind alle unbefestigten Flächen, die eine originäre und damit unveränderte, natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.

Falls Sie von der Möglichkeit des Lastschriftverfahrens Gebrauch machen möchten, wird ein SEPA-Lastschriftmandat von Ihnen benötigt. Sollen die künftig fälligen Steuern und sonstigen Abgaben abgebucht werden, so senden Sie bitte den beigefügten Vordruck ausgefüllt und unterschrieben zurück.

Weitere Informationen zu den Gebührenerhebungen finden Sie in den jeweiligen Satzungen unter www.niederkruechten.de → Rathaus&Service → Ortsrecht → Kategorie → Finanzmanagement.